



Gemeinde Dörflingen
CH-8239 Dörflingen

Gesuch für Aufgrabungen im öffentlichen Strassenbereich (Gemeindestrasse)

Für Grabarbeiten auf Kantonsstrassen sind die Gesuche an das Tiefbauamt Schaffhausen zu richten

Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der/die Gesuchsteller;in ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Dörflingen für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Sie/Er anerkennt auch, dass sie/er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller;in die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Ausführung

Die **Wiederinstandstellung** der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in der bestehenden, oder vorhandenen Stärken zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbaureferenten vorbehalten.

Der **Belag**, muss zu Lasten der Bauherrschaft, in der bestehenden/vorhandenen Stärke und Art wiederhergestellt werden.

Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde angeordnet.

Für die **Signalisation der Baustelle** ist der ausführende Unternehmer verantwortlich. Die Baustelle hat jederzeit sicher abgesperrt zu sein. Die Benutzung für den Durchgangsverkehr und die Fussgänger ist wenn immer möglich offen zu halten. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch dem Tiefbaureferenten anzuzeigen.

Für das **Einmessen von Leitungen** ist das Ingenieurbüro WBI (Tel.: 052-6340202 / www.wbi.ch) zu benachrichtigen. WBI gibt auch Auskunft über Informationen aus dem bestehenden Leitungskataster.

Aufgrabungsgesuche sind spätestens **14 Tage vor Arbeitsbeginn** bei der Gemeinde einzureichen.

Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen oder nicht fachgerechten Belagseinbauten haftet der Auftraggeber. Die Gemeinde behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Auftraggeber/Gesuchsteller zuzustellen.

Dieses Gesuch ist per Mail an die Gemeinde Dörflingen oder den Tiefbaureferenten einzureichen:
www.doerflingen.ch / info@doerflingen.ch

oder in Papierform an:

Gemeinde Dörflingen, Abt. Tiefbau, Büsingerstrasse 5, 8239 Dörflingen



Gemeinde Dörflingen
CH-8239 Dörflingen

GESUCH FÜR AUFGRABUNG IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM (GEMEINDESTRASSEN)

Für Grabarbeiten auf Kantonsstrassen sind die Gesuche an das Tiefbauamt Schaffhausen zu richten

Gesuchsteller;in

Vorname / Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Tel.-Nr. / Mobile:

Mail:

Firma welche die Grabarbeiten ausführt

Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Tel.-Nr. / Mobile:

Mail:

Bauleiter / Kontakt:

Firma / Name:

Tel.-Nr. / Mobile:

Strasse / Abschnitte

Bereich:

- | | | | |
|-----------------------------------|--|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahn | <input type="checkbox"/> Trottoire rechts (gerade Haus-Nr.) | <input type="checkbox"/> Trottoire links (ungerade Haus-Nr.) | <input type="checkbox"/> Grünanlage |
|-----------------------------------|--|---|-------------------------------------|

Zweck der Aufgrabung:

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Hausanschluss | <input type="checkbox"/> Hauptleitung (Wasser) | <input type="checkbox"/> Hydrant | <input type="checkbox"/> Schieber (Wasser) |
| <input type="checkbox"/> Neugestaltung | <input type="checkbox"/> Kandelaber/Mast | <input type="checkbox"/> Reparatur / Ersatz | <input type="checkbox"/> Kabel (EL, TV, Tel.) |

Termin:



Gemeinde Dörflingen
CH-8239 Dörflingen

Behinderung für:

- Fahrzeuge Fussgänger;innen

Sperrung:

- wird nicht beantragt für Fahrzeuge beantragt für Fussgänger beantragt

Bemerkungen:

Ort / Datum:

Unterschrift

Bereich wird durch die Gemeinde Dörflingen ausgefüllt:

DIE BEWILLIGUNG WIRD UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN ERTEILT:

Die VSS-Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten sind strikte einzuhalten.

Der Aufbruch ist nach erfolgter Installation in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Der Unternehmer haftet für nachträgliche Setzungen und ist für deren Behebung auf seine Kosten besorgt.

Die Bauherrschaft anerkennt ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlage. Sie anerkennt auch, dass sie für sämtliche Kosten und Aufwendungen aufzukommen hat, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nötig sind.

Für das Einmessen von Leitungen ist das Ingenieurbüro WBI (Tel.: 052-6340202 / www.wbi.ch) zu benachrichtigen. WBI gibt auch Auskunft über Informationen aus dem bestehenden Leitungskataster.

Bewilligung, Tiefbaureferat Gemeinde Dörflingen:

- wird erteilt wird nicht erteilt ist Kant.-Str., Gesuch an Tiefbau SH

Ort / Datum: Dörflingen, den

Unterschrift: